Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht

Piratenpartei – Bundesschiedsgericht - Pflugstr. 9a – 10115 Berlin

2. März 2011

In den Verfahren

Az: BSG_2010-12-17-2

gegen

den Bundesvorstand der PIRATEN

erlässt das Bundesschiedsgericht der PIRATEN durch die Richter Joachim Bokor, Harald Kibbat, Hartmut Semken, Cedric Menge, Sebastian Mohr folgendes

Urteil:

- 1. Der Klage wird stattgegeben.
- Der Beschluss des Bundesvorstands, die Mitgliedsrechte des Klägers zu suspendieren, wird aufgehoben

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht

Pflugstr. 9a 10115 Berlin

E-Mail schiedsgericht@

piratenpartei.de www.piratenpartei.de

Internet

Richter

Stephan Urbach

Vorsitzender

E-Mail stephan.urbach@

piratenpartei.de

Joachim Bokor

E-Mail joachim.bokor@

bsg.piratenpartei.de

Andreas.Romeyke

E-Mail andreas.romeyke@

bsg.piratenpartei.de

Harald Kibbat

E-Mail harald.kibbat@

bsg.piratenpartei.de

Hartmut Semken

E-Mail hartmut.semken@

bsg.piratenpartei.de



Sachverhalt:

In der Sitzung vom 18.11.2010 hat der Bundesvorstand beschlossen, die Mitgliedsrechte des Klägers zu suspendieren. Aus dem Protokoll der Vorstandssitzung:

Beschlusstext:

Der Bundesvorstand möge beschließen das Mitglied --- von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des LSG RLP bzw. etwaiger Berufungsverfahren zum laufenden PAV auszuschließen.

Der Vorstand hat laut Protokoll genau so beschlossen, das betreffende Mitglied ist der Kläger.

Der Kläger beantragt, diesen Beschluss aufzuheben.

Die Satzung der Piratenpartei sieht den Ausschluss aus der Partei als Ordnungsmassnahme wie folgt vor:

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Pirat gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland.

Dem Bundesvorstand ist es nach \$6 Absatz(3) auch möglich, die Mitgliedsrechte für die Dauer des Ausschlussverfahrens zu suspendieren:

(3) [...] Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet. [...] In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

Die laut Satzung vorgesehene Anhörung des Klägers erfolgte nach dessen Angaben am 20.11.2010 durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes.

Gründe:

Der Kläger beantragt

I. Es wird festgestellt, dass der den Kläger betreffende Beschluss unter TOP 6 vom 18.11.2010 aufgrund der dem Kläger am 20.11.2010 gewährten Anhörung vom Bundesvorstand aufgehoben wurde.

Hilfsweise wird beantragt:

II. Der den Kläger betreffende Beschluss unter TOP 6 vom 18.11.2010 wird aufgehoben.

Der Klage wird stattgegeben.

Das BSG hat die Klage erörtert und festgestellt, dass eine Dringlichkeit der Aussetzung der Mitgliedsrechte des Klägers zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar ist.

Eine Dringlichkeit ist jedoch unbedingte Voraussetzung dafür, dass einem Mitglied bei laufendem Parteiausschlussverfahren die Mitgliedsrechte suspendiert werden können (§6 (3) Bundessatzung).

Ohne erkennbare Dringlichkeit ist der angegriffene Beschluss des Bundesvorstandes daher aufzuheben.

Anmerkungen des Richters Hartmut Semken:

Das Gericht hat die Umstände der Entscheidung des Bundesvorstands ohne erneute Anhörung des BuVor anhand der Aktenlage erörtert.

Zur Aktenlage gehören das vom Kläger angeführte Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes als auch die seither eingetretenen Ereignisse wie zum Beispiel die Affäre um den Kläger beim Bundesparteitag in Chemnitz wie auch der Verlauf des anhängigen Parteiausschlussverfahren gegen den Kläger.

Diese Aktenlage gibt die Haltung des BuVor sehr klar wieder.

Der Beschluss des BuVor erging zu einer Zeit, wo sowohl die Dringlichkeit klar erkennbar war als auch ein erheblicher "Flurschaden" zu befürchten war, sodass der Beschluss begründet erschien.

Dennoch hat der Beschluss faktisch keine Wirkung entfaltet: der Kläger übt seine Mitgliedsrechte unangefochten aus, z.B. auch auf dem Bundesparteitag in Chemnitz.

Daher, und weil der Fall eine gewisse Dringlichkeit erlangt hat, habe ich das BSG veranlasst, sofort und ohne weitere Anhörung zu entscheiden, zumal auch nach einer Anhörung für mich keine andere Entscheidung absehbar war.

Für das Bundesschiedsgericht Hartmut Semken (Berichterstatter)